



GEMEINDE STROBL

A-5350 Strobl, Dorfplatz 1
Tel: 06137/7256, Fax: DW – 20
E-Mail: gemeinde@gemeinde-strobl.at
www.strobl.salzburg.at



Strobl, am 22.12.2022
Stefan M. Haas: DW – 13
stefan.haas@gemeinde-strobl.at

Marktordnung der Gemeinde Strobl

Mit Beschluss vom 16.12.2022 verordnet die Strobler Gemeindevertretung folgende Marktordnung

§ 1. Anwendungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Gebiet der Gemeinde Strobl. Auf Gelegenheitsmärkte findet diese Marktordnung keine Anwendung.

§ 2. Marktarten

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr für alle Märkte, insbesondere

- 1) den Strobler Bauernmarkt
- 2) den Antiquitätenflohmarkt und
- 3) den Strobler Adventmarkt
- 4) den Strobler Kirtag
- 5) den Strobler Herbstmarkt

§ 3. Marktgebiete

Die unter § 2 genannten Märkte werden wie folgt abgehalten:

- 1) Strobler Bauernmarkt beim Theo-Lingen-Platz
- 2) Antiquitätenflohmarkt am Dorfplatz
- 3) Strobler Adventmarkt im Bereich der Kreuzung Bahnstraße/Ischlerstraße, Dorfplatz, Seepromenade und Moosgasse bis zur Einfahrt des Parkplatzes der Raiffeisenbank.
- 4) Strobler Kirtag am Dorfplatz
- 5) Strobler Herbstmarkt am Dorfplatz und bei der Strobler Seepromenade

§ 4. Markttage und Marktzeit

- 1) Der Strobler Bauernmarkt findet ganzjährig jeden Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr statt.
- 2) Der Antiquitätenflohmarkt findet jeden Donnerstag von Mitte Juni bis Mitte September eines jeden Jahres von 08.00 bis 14.00 Uhr statt. Die Marktstände

- dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgebaut bzw. bezogen werden und müssen spätestens eine Stunde nach Ende geräumt sein.
- 3) Der Stobler Adventmarkt findet zwischen 10. November und 31. Dezember jeden Jahres von 10.00 bis 20.00 Uhr statt.
 - 4) Der Stobler Kirtag findet am 1. Mai jeden Jahres von 08.00 bis 17.00 statt. Die Marktstände dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgebaut bzw. bezogen werden und müssen spätestens eine Stunde nach Ende geräumt sein.
 - 5) Der Stobler Herbstmarkt findet am 2. und 3. Samstag im September statt.

§ 5. Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Auf dem Bauernmarkt dürfen nur landwirtschaftliche Produkte angeboten werden.
- 2) Auf dem Antiquitätenflohmarkt dürfen nur Altwaren angeboten werden,
- 3) Beim Stobler Adventmarkt dürfen Speisen, Getränke, heimische Produkte, Saisonartikel sowie Handelswaren angeboten werden.
- 4) Beim Kirtag dürfen Speisen, Getränke, Kunsthandwerk, Spielwaren, Textilwaren, Lederwaren und Korbwaren angeboten werden
- 5) Beim Stobler Herbstmarkt werden folgende Waren angeboten:
 - a. Handwerk von regionalen Handwerkern
 - b. Kulinarische Verkaufsstände von heimischen Produzenten
 - c. Kulinarische Angebote von Stobler Wirten und Vereinen

§ 6. Vormerkung und Vergabe von Standplätzen

Die Marktfiranten können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Marktaufsicht vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze sowie nach der Reihenfolge des Einlangens der Anträge der Bewerber entsprechend der Vormerkliste. Eine Vormerkung erlischt mit der Vergabe des Marktplatzes an den Vorgemerkten bzw. bei Nichtannahme durch diesen.

An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Familienname und ständige Wohnanschrift des Marktfiranten bzw. der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.

Den Marktfiranten steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.

Die Vergabe der Standplätze beim Adventmarkt obliegt der Krippendorf GmbH. Um das Erscheinungsbild des Marktes zu wahren, dürfen nur die bereitgestellten Hütten zum Einsatz kommen. Die Dekoration des Marktes und der Marktstände unterliegen den Richtlinien der Krippendorf GmbH.

§ 7. Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Marktaufsicht untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,

- nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühren,
- eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an Dritte,
- Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsicht,
- Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- Eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen oder Ständen,
- Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbeschicker.

§ 8. Marktbetrieb

Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Gewerbetreibenden haben den Original-Gewerbeschein und einen amtl. Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.

Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktfiranten jeweils eine Kopie der Anmeldung beim Sozialversicherungsträger mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

Adventmarkt – betriebliche Unterlagen, welche die Krippendorf GmbH betreffen, wie z. B. Anmeldungen von Mitarbeitern und Gewerbescheine liegen bei der Krippendorf GmbH auf.

Der Marktfirant haftet für den vorschriftsmäßigen Zustand und Gebrauch allfälliger elektrischer Betriebsmittel, als auch für Schäden, welche durch in seinen Besitz stehenden Inventars verursacht werden. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Vor der Abhaltung eines Marktes muss ein Covid-19-Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt werden. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Die jeweils gültigen Covid-19 Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 9. Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der von der Gemeinde Strobl dafür eingesetzten Person.

Der Marktaufsicht obliegt es insbesondere:

- Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Markt zu treffen
- Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen
- Streitigkeiten tunlichst beizulegen
- die Einhaltung der im Covid-19 Präventionskonzept getroffenen Maßnahmen, sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Covid-19 zu kontrollieren.

Die Marktfiranten sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 10. Privatrechtliche Entgelte

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktfiranten privatrechtliche Entgelte zu entrichten. Deren Höhe wird von der Gemeindevertretung Strobl festgesetzt.

§ 11. Marktverkehr

Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

Alle auf dem Markt verkehrenden Personen haben den Anordnungen der Marktaufsicht unbedingt und ohne Aufschub Folge zu leisten und haben jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Personen, die den Marktverkehr stören werden von der Marktaufsicht vom Markt verwiesen.

Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat seinen Müll selber zu entsorgen.

Der Marktplatz darf in der Zeit während des Marktverkehrs nicht befahren werden.

Bettelmusikanten sind auf dem Marktplatz ausnahmslos verboten.

Jede störende Reklame, wie Ausrufen, Verteilen von Reklameschriften, überlaut und/oder aufdringliches Anbieten von Waren etc. ist verboten.

§ 12. Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung behandelt. Soweit es sich um ortspolizeiliche Vorschriften handelt, ergeht eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde Salzburg Umgebung.

§ 13. Erlöschen von Marktberechtigungen

Marktberechtigungen enden mit Verzicht durch den Berechtigten oder durch Widerruf der Behörde.

Rechte der Marktfiranten betreffend Marktplätze ruhen für die Dauer von besonderen Umständen, wenn die Inanspruchnahme des Marktplatzes

- für den Umbau oder Neubau der Marktanlagen,
- für notwendige, sonstige Bauarbeiten im Marktgebiet oder
- aus einem sonstigen dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 14. Widerruf

Eine Marktberechtigung ist aus wichtigen Gründen bescheidmäßig zu widerrufen.
Wichtige Gründe sind insbesondere gegeben, wenn

- der Marktplatz vom Berechtigten nicht regelmäßig bezogen wird;
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen bei Gewerbetreibenden wegfallen;
- der Marktfirant mit der Entrichtung der Marktabgaben trotz zweimaliger Mahnung in Rückstand ist;
- der Marktfirant mindestens dreimal wegen einer Verwaltungsübertretung von Vorschriften dieser Marktordnung oder sonstiger, mit dem Gegenstand seiner Tätigkeit in Zusammenhang stehender Verwaltungsvorschriften rechtskräftig bestraft worden ist, sofern die Strafen nicht als getilgt anzusehen sind.

§ 15. In- und Außerkrafttreten der Marktordnung

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Durch diese Verordnung tritt die Marktordnung der Gemeinde Strobl vom 17.12.2020 außer Kraft

Rechtsgrundlagen:

§ 289 Gewerbeordnung 1994 BGBl. I Nr. 171/2022 idgF

Für die Gemeinde Strobl
Der Bürgermeister:

Josef Weikinger

